

Satzung der Glasschutzkasse a.G. von 1923 zu Hamburg

§ 1

Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Glasschutzkasse a.G. von 1923 zu Hamburg“. Er ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Der Verein untersteht der Bundesaufsichtsbehörde.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein betreibt für seine Mitglieder die Glasversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

In den nicht von ihm selbst betriebenen Zweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Anzeige in der Zeitung „Die Welt“.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Mitgliedschaft endet mit dem Versicherungsverhältnis. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 3 dieser Satzung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sind in der Einladung besonders zu erwähnen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Beschlüsse werden in offener Abstimmung, bei Widerspruch in geheimer Abstimmung gefasst.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt;
 - wenn der Vorstand sie für erforderlich hält;
 - wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Beschlussfassungen, die den Vorstand betreffen, leitet ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu

unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b. Wahl des Rechnungsprüfers;
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers;
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Festsetzung einer Vergütung für die Vorstandsmitglieder
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - a. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - b. Verwendung des Gewinns bzw. Deckung eines Verlustes;
 - c. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken;
 - d. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen;
 - e. Auflösung des Vereins bzw. Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen.
 - f. Die Beschlüsse zu Ziffer 2. d) und e) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung und Beschlüsse zu § 2 e bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
 - g. Anträge und Beschwerden von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind so rechtzeitig bei dem Vorstand einzureichen, dass sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Willenserklärungen sind wirksam, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen abgegeben werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
6. Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beirat

Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat kann den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt.

§ 10

Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Vorstandsmitglied als geschäftsführendes Mitglied bestellen. Dieser ist berechtigt, für den Verein bis zu 10.000 EUR und Versicherungsscheine zu zeichnen.

§ 11

Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer wird jährlich von der Mitgliederversammlung eine Person, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist, gewählt. Diese hat die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat sie einen Prüfungsvermerk anzufertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den

1. im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,
3. sonstigen Einnahmen.

§ 13

Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten.

§ 14

Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Rückstellung sowie des verfügbaren Teils der Verlustrücklage durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung des Verlustes notwendige Höhe nicht übersteigen.
2. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder, auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen, im Verhältnis ihrer für das betroffene Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge verpflichtet.
4. Die Zahlung der Nachschüsse unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Zahlung der Beiträge.

§ 15

Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage mindestens in Höhe von 50 % der Bruttobeiträge, ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre, zu bilden.
2. Der Verlustrücklage fließt bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage jährlich der gesamte Jahresüberschuss zu.
3. Nach Erreichung bzw. Wiedererreicherung der Mindesthöhe der Verlustrücklage sind der Verlustrücklage oder den anderen Gewinnrücklagen mindestens 10 % höchstens 50 % des Jahresüberschusses zuzuweisen. Über die jeweilige Zuweisung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihrer Mindesthöhe überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 1/3 der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 1/5 der Mindesthöhe nicht unterschritten werden.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 16

Beitragsrückgewähr

1. Soweit der Überschuss eines Geschäftsjahres nicht der Verlustrücklage zugeführt wurde, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
2. Diese Rückstellung darf nur zur Gewährung von Beitragsrückerstattung verwendet werden.
3. Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit des folgenden Geschäftsjahres oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres.
4. Über eine Beitragsrückerstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Beitragsrückerstattungen werden vom Betrag der Jahresrechnung des Folgejahrs in Abzug gebracht.
An der Beitragsrückerstattung nehmen nur die am 01.01. des Folgejahres vorhandenen Mitglieder teil.

§ 17

Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes verbunden werden.
4. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können noch geltend gemacht werden.

§ 19

Liquidation

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt; jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Ein Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

Letzte Satzungsänderung:

08. Juli 2009

30. September 1996

genehmigt durch:

Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53111 Bonn